

Aktenzeichen:

1 RA 25/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet
am 21. Juli 1959

In Sachen

.....
Kläger und Revisionskläger,

gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 21. Juli 1959,
an der mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter F i s c h e r und

Bundessozialrichter L e p i n s k i
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig
vom 7. August 1958 wird aufgehoben und der
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist kaufmännischer Angestellter im elterlichen Gemischtwarengeschäft. Er hat infolge einer Verwundung im zweiten Weltkrieg sein rechtes Bein im Oberschenkel verloren und trägt eine Prothese. Im Oktober 1955 beantragte er bei der Beklagten die Gewährung von Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, die Wartezeit sei nicht erfüllt und Berufsunfähigkeit liege nicht vor. Seine Klage blieb erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG.- Lübeck vom 8.10.1956). Mit der Berufung machte der Kläger u.a. geltend, er leide an Herzbeschwerden und Angstzuständen. Das Landessozialgericht (LSG.) wies die Berufung zurück: der Kläger sei nicht berufsunfähig, weil er trotz des Oberschenkelverlustes noch eine sitzende Tätigkeit ausüben könne, auch sei das Herz noch ausreichend belastungs- und anpassungsfähig; dies habe die Untersuchung durch Dr. Hohorst ergeben. Es ließ die Revision nicht zu (Urteil vom 7.8.1958).

Gegen das am 17. Dezember 1958 zugestellte Urteil legte der Kläger am 16. Januar 1959 Revision ein und begründete sie am 26. Januar 1959. Er rügte als wesentlichen Mangel des Verfahrens, das LSG. habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt. Dem Gutachten des Dr. Hohorst habe ein mangelhaftes Elektrokardiogramm (EKG) zugrunde gelegen; zur ordnungsgemäßen Klärung der Beschwerden hätte das LSG. ein neues EKG einholen müssen, weil nur so ein einwandfreier Herzbefund erhoben werden könne.

Der Kläger beantragte,
das Urteil des LSG. Schleswig vom 7. August 1958
aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragte,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, sie zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung liegt kein wesentlicher Mangel des



Verfahrens vor, weil dem EKG keine zu große Bedeutung beizumessen und der Befund durch die übrige Untersuchung genügend geklärt sei.

Die Revision ist zulässig. Sie ist statthaft, weil der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in der im Gesetz vorgesehenen Form gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und dieser Mangel auch tatsächlich vorliegt (BSG. 1 S. 150). Das LSG. hat die ihm nach § 103 SGG obliegende Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt. Es hat das Vorbringen des Klägers, seine Berufsunfähigkeit sei auch mit auf Herzbeschwerden zurückzuführen, zum Anlaß genommen, noch ein Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. Hohorst einzuholen. Dieser hat sein Gutachten auf Grund eigener Untersuchung und eines EKG erstattet. Von diesem EKG schreibt der Arzt selbst, es sei technisch mangelhaft, die Ableitung I fehle, ebenso fehlten die Ableitungen V I bis V 3, es könne daher eine sichere Aussage über die Vektorlage nicht gemacht werden. Der Gutachter äußert sich nicht darüber, ob die Mängel des EKG für die Erstattung des Gutachtens ohne Bedeutung waren, ob trotz der Mängel des EKG eine genaue Klärung der von dem Kläger behaupteten Herzbeschwerden möglich war oder ob noch Zweifel bestanden. Unter diesen Umständen wäre das LSG. verpflichtet gewesen, zumindest durch Rückfrage bei dem Arzt zu klären, ob das mangelhafte EKG zu einer sicheren Diagnosestellung ausgereicht hat. Daß das Gericht die Klärung des Sachverhalts in dieser Richtung versucht hätte, ist weder der Sitzungsniederschrift noch den Gründen des angefochtenen Urteils zu entnehmen. Wenn es diese Aufklärung unterlassen und im Urteil ausgeführt hat, das EKG sei nur eines von mehreren technischen Hilfsmitteln, deren Ergebnis allein noch nicht für eine abschließende Beurteilung ausreichend sei, schon auf Grund der Herzfunktionsprüfung habe sich mit Sicherheit ergeben, die Leistungsfähigkeit des Herzens reiche für eine vorwiegend sitzende Tätigkeit ohne weiteres aus, so hat es damit eine Beurteilung medizinischer Fragen vorgenommen, zu der es ohne entsprechende Erläuterung durch den Arzt mangels eigener Sachkunde nicht in der Lage war. Das LSG. hat es zu Unrecht unterlassen, die Bedeutung des mangelhaften EKG für die Befunderhebung zu klären und dadurch seine Ermittlungspflicht verletzt.



- 4 -

Die Revision ist auch begründet. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG. bei Beachtung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnis gekommen wäre.

Weil die Feststellungen des LSG. zu einer abschließenden Entscheidung des Senats nicht ausreichen, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG. vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

